



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 10

Freitag, 8. März

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 16.11.2016 86

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich vom 17.09.2009 87

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03. März 2016 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Port Arthur/ Transvaal – Südliche Ringstraße“ in Emden 88

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

8. Änderung der Kindertagesstättengebührenordnung der Gemeinde Baltrum und 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Baltrum über die Benutzung von Kindertagesstätten..... 91

Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0529 „Osterupganter Straße“ der Gemeinde Upgant-Schott..... 92

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Hafenbenutzungsvorschrift (HBV) für den Hafen Neßmersiel 93

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 16.11.2016

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 5. März 2019 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 16.11.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 3 lautet nunmehr wie folgt:

Die ortsübliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<http://www.landkreis-aurich.de>). In den örtlichen Tageszeitungen „Ostfriesischer Kurier“, „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen-Zeitung“ (Lokalausgabe Aurich/Wittmund) erfolgt bis zum 31.12.2020 eine Hinweiskennzeichnung. Hierin werden Ort und Zeit der jeweiligen Sitzung mitgeteilt und unter Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen, dass der vollständige Bekanntmachungstext inklusive Tagesordnung auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <http://www.landkreis-aurich.de> veröffentlicht wird. Außerdem wird auf die oben genannte Frist hingewiesen. Nach Ablauf dieser Frist werden die ortsüblichen Bekanntmachungen ausschließlich im Internet und im Aushang des Kreishauses veröffentlicht. Für öffentliche Sitzungen der auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse, Beiräte und vergleichbare Gremien gilt entsprechendes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Aurich, 5. März 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich vom 17.09.2009

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 12 Abs. 4 S. 2 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 05. März 2019 folgende Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich vom 17.09.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 S. 1 lautet nunmehr wie folgt:

Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Aurich, 05. März 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03. März 2016 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Port Arthur/ Transvaal – Südliche Ringstraße“ in Emden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i. V. m. § 142 Absätze 3, 1 und 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 08.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes um das „Gebiet A“

Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Port Arthur/ Transvaal – Südliche Ringstraße“ vom 03. März 2016, (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 17 vom 29. April 2016) festgelegte Sanierungsgebiet wird um die im als Anlage A bezeichneten Lageplan dargestellten und als „Gebiet A“ bezeichneten Flächen erweitert. Dieser Erweiterungsbereich wird als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet festgesetzt.

Artikel 2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die sich aus Artikel 1 ergebende Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Port Arthur/ Transvaal – Südliche Ringstraße“ ist ersichtlich in der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage B, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird.

Artikel 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung. Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung auf 7 Jahre ab Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03. März 2016 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Port Arthur/ Transvaal – Südliche Ringstraße“ in Emden (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 17 vom 29. April 2016) bestimmt.

Artikel 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Artikel 6 Inkrafttreten

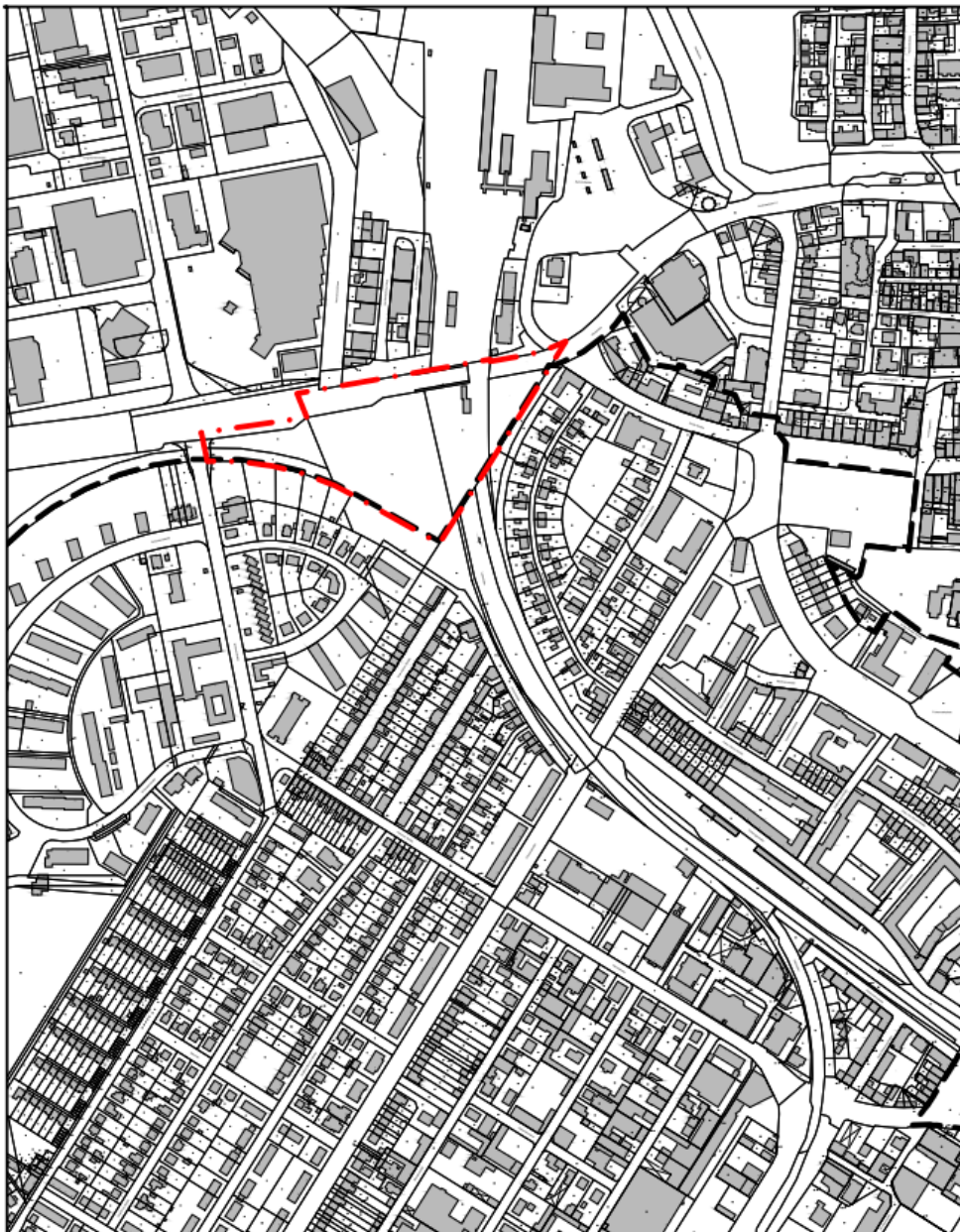
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 26.02.2019

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Anlage A zur Satzung vom 26.02.2019

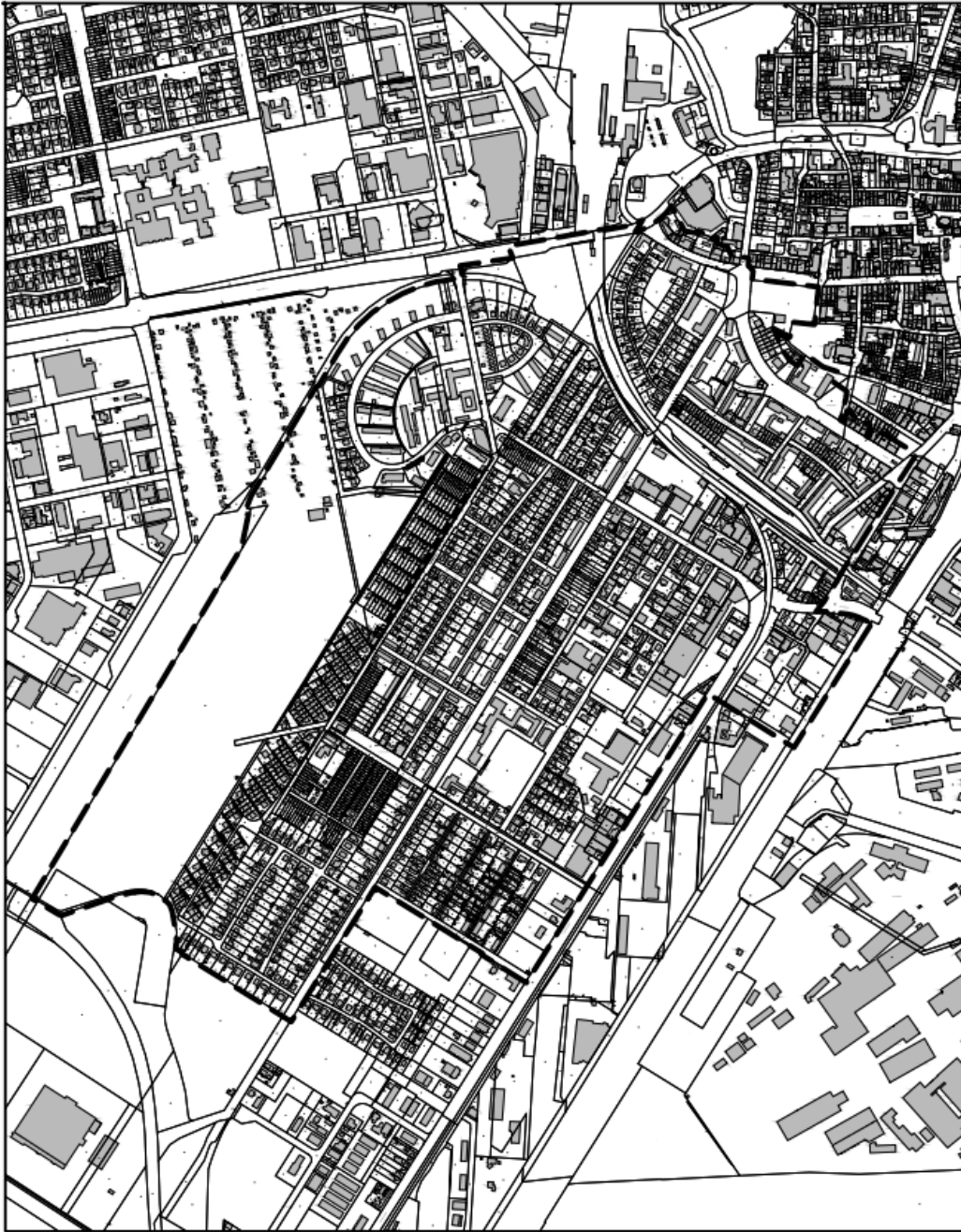


LEGENDE

- Abgrenzung des Erweiterungsbereiches
- Abgrenzung des Sanierungsgebietes PAT



Anlage B zur Satzung vom 26.02.2019




Stadt Emden
DER OBERBÜRGERMEISTER
FD Stadtplanung
Ringstraße 38b
26721 Emden
Fon: 0 49 21/87-0

Erweiterung des
Sanierungsgebietes
PATsR

LEGENDE

--- Abgrenzung des Sanierungsgebietes PAT mit Erweiterung



C. Bekanntmachungen der Gemeinden

8. Änderung der Kindertagesstättengebührenordnung der Gemeinde Baltrum und 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Baltrum über die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 24.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Kindertagesstättengebührenordnung der Gemeinde Baltrum wird zum 01.03.2018 wie folgt abgeändert:

- (1) Der § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Diese Gebührenermäßigung endet zum Ende des Monats, der dem ersten Monat des gebührenfreien Besuches der Kindertageseinrichtung nach § 21 KitaG vorhergeht.“

- (2) Die Anlage zur Kindertagesstättengebührenordnung erhält die folgende Fassung:

Stufe	Ermitteltes Einkommen von – bis			monatliche Gebühr	SÖ-Nutzung 7:30 bis 8:00	SÖ-Nutzung 12:00 bis 12:30	Nutzung beider SÖ-Zeiten
1		-	1.399,99	105	119	119	133
2	1.400,00	-	1.599,99	125	141	141	157
3	1.600,00	-	1.799,99	145	164	164	183
4	1.800,00	-	1.999,99	165	186	186	207
5	2.000,00	-	2.199,99	185	209	209	233
6	ab. 2.200			205	231	231	257

Artikel 2

Die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Baltrum wird zum 01.03.2018 wie folgt abgeändert:

- (1) Der § 4 Abs. 1 die folgende Fassung:

„Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Kenntnisnahme der Rahmenbedingungen zur Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Baltrum.“

- (2) Der § 5 erhält die folgende Fassung:

„Die Öffnungs- und Ferienzeiten ergeben sich aus den jeweils gültigen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Baltrum.“

(3) Der § 9 erhält die folgende Fassung:

„Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die ihnen durch die Rahmenbedingungen auferlegten Pflichten so ist der Träger nach vorheriger Androhung berechtigt, deren Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.“

Baltrum, den 27.02.2019

Gemeinde Baltrum

Tuitjer
Bürgermeister

**Bekanntmachung
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0529 „Osterupganter Straße“
der Gemeinde Upgant-Schott**

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat am 20.11.2018 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0529 „Osterupganter Straße“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen .

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

26529 Marienhaf, 04.03 2019

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Hafenbenutzungsvorschrift (HBV) für den Hafen Neßmersiel

1 Allgemeines

1.1 Eigentümer

Der Hafen Neßmersiel ist ein öffentlicher Hafen, der vom Hafenzweckverband Neßmersiel (HZV) als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterhalten und betrieben wird. Der HZV ist Eigentümer und Verpächter der Flächen im Hafenbereich von Neßmersiel und wird bei Bedarf von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

1.2 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsvorschrift gilt für das Gebiet des Hafens Neßmersiel innerhalb der im anliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichneten Grenzen und ergänzt die privatrechtliche Entgeltordnung für den Hafen Neßmersiel.

1.3 Gefahrenbereich

Das Hafengebiet ist ein besonderes Gefahrengebiet. Krananlagen, ungesicherte Kaianlagen, schwebende Lasten, kreuzende Ladungsverkehre, Überflutungsflächen und Schwimmstege stellen ein hohes Gefahrenpotenzial dar. Hierauf haben sich die Hafennutzer und Besucher mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht einzustellen. **Näheres regelt der Notfallplan (Anlage 2)**

1.4 Hafenbehörde und Hafenmeister

- 1.4.1 Die Hafenbehörde ist die im Hafen für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten zuständige Behörde. Hafenbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW). Sie nimmt die Aufgaben, insbesondere die der Gefahrenabwehr
- a. in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten auf der Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) und
 - b. bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen auf der Grundlage des Niedersächsischen Abfallgesetzes wahr.

- 1.4.2 Örtlicher Vertreter der Hafenbehörde ist der Hafenmeister oder sein Vertreter.
- 1.4.3 Der Hafenmeister vertritt im Übrigen und insbesondere in allen durch die Hafenbenutzungsvorschrift geregelten Angelegenheiten den HZV. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

2 Meldestellen, Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften

2.1 Hafenbüro / Meldestelle vor Ort

Das Hafenbüro ist das Büro des Hafenmeisters. Er ist Ansprechpartner und Meldestelle für **alle** Meldungen. Die Kontaktdaten können der Anlage 2 entnommen werden.

2.2 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis

- 2.2.1 Einer Erlaubnis des HZV zum Einlaufen in den Hafen Neßmersiel oder zur Benutzung eines Liegeplatzes bedürfen Schiffe,
 - a) die zu sinken drohen,
 - b) die brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
 - c) die mit Kernenergie angetrieben werden,
 - d) die wegen ihrer Bauart, ihres Zustandes, ihrer Ladung oder ihrer Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden können,
 - e) deren Ladung begast ist oder
 - f) die zum Verschrotten vorgesehen sind oder aufgelegt werden sollen.
- 2.2.2 Eine Erlaubnis nach 2.2.1 ist nicht erforderlich für Schiffe, denen die Leiterin oder der Leiter des Havariekommandos im Rahmen der Bekämpfung einer komplexen Schadenslage gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos vom 21. Dezember 2002 (VkBl. 2003 S. 31) in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge vom 11. März 2005 (VkBl. S. 301) einen Notliegeplatz zugewiesen hat.
- 2.2.3 Erleidet ein Schiff nach dem Eintreffen in einen der Häfen einen Schaden, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, oder tritt einer der in Ziff. 2.2.1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer den HZV unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.3 Melde- und Informationspflichten

- 2.3.1 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Wasserfahrzeuges hat das Einlaufen mindestens 24 Stunden vorher dem HZV zu melden. Beträgt die Fahrzeit weniger als 24 Stunden, so genügt eine Meldung unverzüglich nach dem Auslaufen aus dem letzten Hafen.
- 2.3.2 Die Meldepflicht gilt auch für Schiffe, die im Hafen weder laden noch löschen und die den Hafen lediglich zum Bunkern, zur Untersuchung, zur Reparatur, zur Ergänzung der Ausrüstung oder wegen widriger Wetterumstände anlaufen.
- 2.3.3 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder sonstige Hafennutzer haben, soweit nach der privatrechtlichen Entgeltordnung für den Hafen Neßmersiel Entgelte zu entrichten sind, alle für die Rechnungslegung erforderlichen Angaben und Bemessungsgrundlagen unverzüglich und vollständig entsprechend der Formatvorgaben des HZV an den HZV zu melden.

2.3.4 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Seeschiffes hat in der Meldung nach Ziffer 2.3.1 die folgenden Angaben über das Schiff zu machen:

- a) Name, Eigner, Reeder, Charterer und Makler/Agent
- b) Funkrufzeichen und die IMO-Nummer
- c) Nationalität
- d) Baujahr
- e) Typ/Schiffstyp
- f) Vorhandensein einer Doppelhülle
- g) Bruttoreaumzahl und Tragfähigkeit
- h) Länge und Breite in Metern
- i) letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen
- j) Tiefgang bei Abfahrt aus dem letzten Auslaufhafen u. Tiefgang bei Ankunft in Metern
- k) nächster Anlaufhafen
- l) geschätzte Ankunftszeit und Abfahrtszeit
- m) Art und Menge der Ladung.

2.3.5 Davon unberührt bleibt die Meldeverpflichtung der Schiffsführerin oder der Schiffsführer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

2.3.6 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat das Schiff unverzüglich nach dem Einlaufen in den Hafen unter Vorlage der Schiffspapiere und Ladungspapiere beim HZV anzumelden und rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens abzumelden. Außerdem hat sie oder er sich unverzüglich nach dem Einlaufen im Hafen über die örtlichen Regularien, Sicherheitsanforderungen und Alarmwege zu informieren.

2.3.7 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat unverzüglich jedes Verholen des Schiffs, außer eines Sportbootes, unter Angabe des Schiffsnamens, des alten und des neuen Liegeplatzes, dem HZV zu melden.

2.3.8 Von den Meldepflichten nach Ziff. 2.3.1 bis 2.3.2 sind befreit:

- a) Fahrgastschiffe, die nach einem mit dem HZV abgestimmten Fahrplan verkehren,
- b) die in der Bundesrepublik Deutschland beheimateten:
- c) Schiffe, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Landesgesellschaft zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt sind
- d) Rettungs- und Feuerlöschschiffe,
- e) Lotsenschiffe und
- f) Fischereischiffe in ihrem Heimathafen,
- g) Schleppschiffe, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen, Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder regelmäßig in dem Hafen bugsieren,
- h) Sportboote und Traditionsschiffe.

2.3.9 Auf Antrag können durch den HZV auch andere Schiffe von der Meldepflicht befreit werden.

2.4 Gefährliche Güter

2.4.1 Das Einbringen gefährlicher und umweltschädlicher Güter in den Hafen mit einem Seeschiff ist dem HZV mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Einbringen mit einem anderen Verkehrsmittel ist nach der Ankunft im Hafen unverzüglich zu melden.

2.4.2 In der Meldung sind anzugeben:

- a) die Art des Transportmittels,
- b) die richtigen technischen Namen der gefährlichen Güter mit der UN-Nummer,

- c) die jeweilige Menge und der gefährliche Flammpunkt der Güter,
- d) die jeweilige Gefahrgutklasse gemäß der für das Transportmittel anzuwendenden Gefahrgutvorschriften.

2.4.3 Für die Meldung ist das beim Hafenmeister zu erfragende Datenformat / Datenverarbeitungssystem zu verwenden.

2.4.4 Meldepflichtig ist beim Einbringen mit einem Schiff die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und im Übrigen das Transportunternehmen.

2.5 Anzeigepflicht

Jeder Hafenbenutzer hat den HZV unverzüglich Störungen des Hafenbetriebs oder des Hafenverkehrs, insbesondere durch Feuer, Unfall, gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände, und Beschädigungen an Hafenanlagen zu melden.

2.6 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

2.6.1 Es ist verboten:

- a) Kai- und Hafenbetriebsflächen ohne gesonderte Berechtigung vom HZV mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und/oder sich unbefugt darauf aufzuhalten,
- b) mit einem Fahrzeug bei Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder starken Regen den Nahbereich der Kaikante zu befahren,
- c) auf Kai- und Hafenbetriebsflächen unbefugt Fahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände abzustellen, es sei denn, hierfür sind besondere Stellen durch Schilder ausgewiesen,
- d) Verladeanlagen oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten oder sich unbefugt im Arbeitsbereich von Kranen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
- e) Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
- f) Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
- g) die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
- h) in den Hafengewässern zu angeln, baden oder ohne Befugnis zu tauchen,
- i) die Wasserflächen mit Wohnschiffen, Surf- und Skibrettern sowie Boards oder Wassermotorrädern (Jet-Skis) aller Art zu befahren oder zu nutzen,

2.6.2 Heißenarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis des HZV durchgeführt werden.

2.6.3 Bergungs- und Taucharbeiten, Verschrottungsarbeiten und Maschinenreparaturen auf Schiffen bedürfen einer Erlaubnis durch den HZV.

2.6.4 Veranstaltungen im Hafen, insbesondere Feuerwerke, Wettfahrten, Hafenrundfahrten, Sportveranstaltungen, Stapelläufe, Korsofahrten usw., bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch den HZV. Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen solcher Veranstaltungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

2.6.5 Verkehrsstörende Einrichtungen, insbesondere Leuchtzeichen, Tafeln und Schilder sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung durch den HZV im Hafen angebracht werden und müssen so beschaffen sein, dass sie nicht mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können und Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

2.6.6 Der HZV kann das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges in den Häfen örtlich und zeitlich beschränken.

- 2.6.7 Im Hafenbereich gilt die Straßenverkehrsordnung. Schiffsumschlag und dadurch bedingte Ladeverkehre und die Abfertigung von Schiffen haben Vorrang.
- 2.6.8 Grundsätzlich ist ein angemessener Sicherheitsabstand zur Kaje zu wahren. Auf ausreichende Sicherung ist in Eigenverantwortung zu achten.
- 2.6.9 **Der Einsatz** von Drohnen jeglicher Art bedarf der Erlaubnis des HZV.

3 Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

3.1 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe

- 3.1.1 Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können.
- 3.1.2 Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit angepasster Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.
- 3.1.3 Anlegemanöver sind parallel zur Hafenanlage, kontrolliert, langsam und vorsichtig durchzuführen. Sinngemäß gilt das auch für das Anlegen mit dem Heck. Die Hafenanlage darf nicht zum Aufstoppen des Schiffes genutzt werden. Gegebenenfalls ist ausreichende Schlepperhilfe anzunehmen.
- 3.1.4 Der HZV kann für den Hafen Neßmersiel als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.
- 3.1.5 Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muss sich die Schiffsführung ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Dies gilt auch für Wasserfahrzeuge, die nicht sicher mit Leinen verholt werden können.

3.2 Liegeplätze, Ankern

- 3.2.1 Liegeplätze an den Anlagen werden vom HZV zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Der HZV kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinanderlegen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit hafenbetriebliche Belange es erfordern. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis vom HZV gewechselt werden.
- 3.2.2 Der HZV weist den Benutzern auf Antrag Liegeplätze unter Beachtung der Ziffern 3.2.2 bis 3.2.5 und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu. Ob die Schiffe mit oder ohne Ladung auf den trockenfallenden Liegeplätzen aufliegen können, entscheiden eigenverantwortlich die Schiffsführer.
- 3.2.3 Bei der Zuweisung der Liegeplätze haben ordnungsgemäß gemeldete Schiffe Vorrang vor nicht ordnungsgemäß gemeldeten Schiffen. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt in Reihenfolge der verbindlich vorliegenden Anmeldungen und unter Beachtung der besonderen örtlichen Gegebenheiten.
- 3.2.4 Folgende Regeln gelten für den Fall, dass mehrere Schiffe auf den gleichen Liegeplatz angewiesen sind:
 - a) Ladende oder löschende Schiffe haben bei der Verteilung der Liegeplätze Vorrang vor Schiffen, welche einen Warteplatz einnehmen wollen.

- b) Schiffe haben nach dem Einnehmen des Liegeplatzes unverzüglich mit dem Ladungs-umschlag zu beginnen und diesen so schnell wie möglich durchzuführen. Wird der Umschlag von Binnenschiffen nicht innerhalb von 2 Stunden, von Seeschiffen nicht innerhalb von 3 Stunden, nach dem Festmachen begonnen oder derselbe um mehr als 2 Stunden unterbrochen, so ist der Liegeplatz auf Verlangen zu räumen.
 - c) Für längere Liegezeiten im Hafen (z. B. wegen Tide, Reparatur) hat das Schiff einen vom HZV zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen.
- 3.2.5 Kosten, die aus den vorstehenden Regeln entstehen, sind vom betroffenen Schiff zu tragen. Sollte ein Schiff gegen diese Regeln verstoßen, so haftet es für alle nachweislich dadurch entstehenden Nachteile und Schäden, und zwar unabhängig vom Nachweis des eigenen Verschuldens.
- 3.2.6 Im Hafen Neßmersiel darf nur mit Erlaubnis des **Hafenzweckverbandes** geankert werden.

3.3 Festmachen

Schiffe müssen sicher an den dafür vorgesehenen Einrichtungen festgemacht werden. Der HZV kann anordnen, dass unzureichende Festmacheinrichtungen nicht eingesetzt und beschädigte Leinen und Drähte ausgetauscht werden. Die Befestigung der Leinen und Drähte ist schiffseitig zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen beim Laden und Löschen anzupassen.

3.4 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass gefährdende, über den Rumpf von Wasserfahrzeugen hinausragende Fahrzeugteile oder Ladung an ihren äußeren Enden sowie ausgebrachte gefährdende Leinen und Drähte deutlich gekennzeichnet und nachts oder bei schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sind. Erforderlichenfalls sind Hindernisse zu beseitigen.

3.5 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge

- 3.5.1 Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlagbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Krananlagen dürfen nicht belegt werden. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.
- 3.5.2 Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so muss auf den dem Ufer näherliegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.

3.6 Bewachung

Der HZV ist für Schiffe, die nicht dauerhaft besetzt oder aufgelegt sind, von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine verantwortliche Person zu benennen. Diese muss durchgehend erreichbar und kurzfristig vor Ort sein können. Eine Bewachung von Schiffen wird vom HZV nicht gewährleistet und liegt in der Verantwortung des Schiffsführers bzw. Reeder.

3.7 Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen

- 3.7.1 Außer zur kurzzeitigen Erprobung vor dem Auslaufen dürfen Antriebsanlagen und Manövrierhilfen bei festgemachten Schiffen nur mit Erlaubnis vom HZV betätigt werden. Prüfstanderprobungen im direkten Nahbereich der Hafenanlagen mit festgemachten Schiffen resp. an fixen Standorten, z.B. nach Reparatur von Antriebsanlagen etc., sind nur mit Erlaubnis vom HZV gestattet. Der HZV kann hierzu im Einzelfall besondere Auflagen und Regelungen treffen.

- 3.7.2 Während der Maschinenprobe hat die Schiffsführung durch eine Aufsicht am Heck dafür zu sorgen, dass andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können. Bauen sich anhaltende Wasserströmungen auf, erlischt eine erteilte Erlaubnis. Die Standprobe ist dann sofort abubrechen.
- 3.7.3 Fahrzeuge, die ihre Schiffsschraube während der Liegezeit betriebsbedingt drehen müssen, dürfen dies nicht unter voller Auslastung tun und haben für geeignete Sicherungsvorrichtungen sowie bei Nacht für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

3.8 Laden und Löschen, Bunkern

- 3.8.1 Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) sind nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig.
- 3.8.2 Umschlagflächen und –anlagen nach Ziff. 3.8.1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit diese für den Umschlag nicht benötigt werden. Der HZV kann unbefugt abgestellte Landfahrzeuge, Geräte, Güter und andere Gegenstände auf Kosten Verursachers, des Schiffsführers oder des Reeders entfernen oder entfernen lassen.
- 3.8.3 Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und –anlagen verboten.
- 3.8.4 Wassergefährdende Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind. Der Bunkervorgang ist dem HZV rechtzeitig vorher zu melden.
- 3.8.5 Bei sämtlichen Vorgängen bzgl. Laden, Löschen und Bunkern sind die zulässigen Flächenbelastungen auf den Umschlagflächen und Hafenanlagen einzuhalten. Zur besseren Lastverteilung sind lastverteilende Unterlagen zu verwenden. Nach Anforderung durch den HZV ist ihm ein prüffähiger Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Flächenbelastungen vorzulegen.

3.9 Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten

- 3.9.1 Die Lagerung von Gütern ist nur auf vom HZV zugewiesenen, vermieteten oder verpachteten Flächen gestattet. Zuständigkeiten Dritter nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt. Frachtcontainer (Abfallcontainer u.a.) dürfen zwischen Freitag und Sonntag nur während der Verladung auf der Hafenfläche abgestellt werden.
- 3.9.2 Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Gefahrgutplätzen gelagert werden. Ausgenommen ist der Bereitstellungszeitraum für den direkten Be- und Entladevorgang des Wasserfahrzeugs.
- 3.9.3 Im Freien dürfen Güter nur gelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.
- 3.9.4 Der HZV kann von den Vorschriften der Ziff. 3.9.1 bis 3.9.3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 3.9.5 Die Sicherung der gelagerten Güter gegen Wertminderung und alle sonstigen Gefahren obliegt dem Mieter/Pächter und dem Verfügungsberechtigten.

- 3.9.6 In Überflutungsbereichen abgestellte oder gelagerte Güter, Fahrzeuge oder Geräte können bei Sturmflutwarnungen auf Kosten des Eigentümers und des Verfügungsberechtigten durch den HZV entfernt werden, da durch sie Sachschäden (z.B. Schäden an Hafeneinrichtungen und Schiffen), Personenschäden oder auch Umweltbelastungen entstehen können. **Daher ist bei einer Meldung eines Wasserstandes ab 1,5 Metern über dem Tidehochwasser zum mittleren Tidehochwasser der Hafenbereich (Überflutungsbereich) zu räumen.** Grundlage hierfür ist die Wasserstandsvorhersage des Sturmflutwarndienstes für die Niedersächsische Küste des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Norden – Norderney, die jeweils ausgegeben wird.
- 3.9.7 Fahrzeuge, die nicht in dem unmittelbaren Umschlagbetrieb eingesetzt werden, sind ausschließlich auf den markierten Parkflächen abzustellen. Der HZV kann Fahrzeuge bei Verstößen auf Kosten des Verursachers entfernen lassen.
- 3.9.8 Die Aufstellung von Mobilkränen ist rechtzeitig beim HZV anzumelden und bedarf der Erlaubnis durch den HZV.
- 3.9.9 Die zulässigen Flächenbelastungen auf den Umschlagflächen und Hafenanlagen sind einzuhalten. Nach Aufforderung vom HZV ist ihm ein prüffähiger Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Flächenbelastungen vorzulegen.

3.10 Stilllegen von Wasserfahrzeugen

- 3.10.1 Wasserfahrzeuge dürfen nur mit einer Erlaubnis vom HZV und der Hafenbehörde im Hafen Neßmersiel
- a) stillgelegt,
 - b) aufgelegt,
 - c) zum Lagern von Gütern,
 - d) zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
 - e) zum Wohnen benutzt werden.
- 3.10.2 Wasserfahrzeuge gem. 3.10.1 sind im sicheren und schwimmfähigen Zustand zu halten. Der Eigentümer und der Schiffsführer haben dem HZV auf Anforderung einen Schwimmfähigkeits- und Versicherungsnachweis inkl. einer Kostenübernahme für evtl. Umweltschäden und Bergungskosten zu erbringen. Es ist eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Wasserfahrzeug verantwortlich und Verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Wasserfahrzeug gut sichtbar anzubringen.
- 3.10.3 Der HZV kann das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Ziff. 3.10.1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt werden oder aus sonstigem Grund eine unmittelbare Gefahr darstellen.

3.11 Verunreinigungen

Vom Hafenbenutzer verursachte Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen sind von diesem auf eigene Veranlassung und Kosten zu beseitigen. Geschieht dies auch nach Aufforderung durch den HZV nicht, kann der HZV die Arbeiten auf Kosten des Hafenbenutzers durchführen bzw. durchführen lassen.

3.12 Wattführer

- 3.12.1 Nicht gestattet ist campingartiges Lagern im Bereich der Wattführerstellplätze.
- 3.12.2 Auf dem gepachteten Wattführerstellplatz eines Wattführers darf sich ausschließlich der Pkw des Wattführers befinden; hiervon ausgenommen sind Transporter, Wohnmobile und noch größere Fahrzeuge. Die freien Stellplätze können mitgenutzt werden, damit sich die

Wattwanderungsteilnehmer dort aufhalten und auf der Fahrbahn nicht den Verkehr behindern.

3.12.3 Es darf nur ein Verkaufstisch pro Wattführerstellplatz aufgebaut sein, wobei das Folgende zu beachten ist:

- a) Namensschild mit seinem Werbesymbol des Wattführers und die Angabe des jeweiligen Ziel (z.B. Baltrum / Norderney oder Familienwanderungen im Küstenbereich). Die Tafel darf die Größe von 40 cm mal 80 cm nicht überschreiten.
- b) Nicht erlaubt sind zusätzliche Aufschriften und Werbetexte (z.B. Karten, Kasse, Prospektaufkleber usw.).
- c) Der Luftraum zwischen Namenstafel und Verkaufstisch bleibt frei von Werbung oder sonstigen Objekten.
- d) Das offizielle Tourist-Info-Zeichen (i) ist kein persönliches Werbesymbol und darf am Standplatz nicht verwandt werden.

3.12.4 Die Verkaufsstände dürfen nicht eher als 1,5 Std. vor Beginn der im Wattwanderprogramm ausgeschriebenen Wattführung oder Fährzeiten aufgestellt werden und müssen unmittelbar nach Beginn der Wanderung wieder abgebaut und vollständig weggeräumt sein. Ferner darf ein Verkaufstisch nicht länger als 15 Minuten unbesetzt sein.

3.12.5 Aktives Verteilen von Handzetteln ist im gesamten Hafenbereich nicht gestattet.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der HZV auf besonderen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsvorschrift zulassen. Soweit Bestimmungen betroffen sind, bei denen die Erlaubnis der Hafenbehörde einzuholen ist, ist diese ebenfalls für die Ausnahme erforderlich.

4.2 Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte

Soweit diese Hafenbenutzungsvorschrift nicht in zulässiger Weise Abweichendes regelt, bleiben die Allgemeinen Gesetze und Verordnungen sowie die Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte nach dem Nds. Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in Verbindung mit der Nds. Hafenordnung (NHafenO) unberührt.

4.3 Gültigkeit

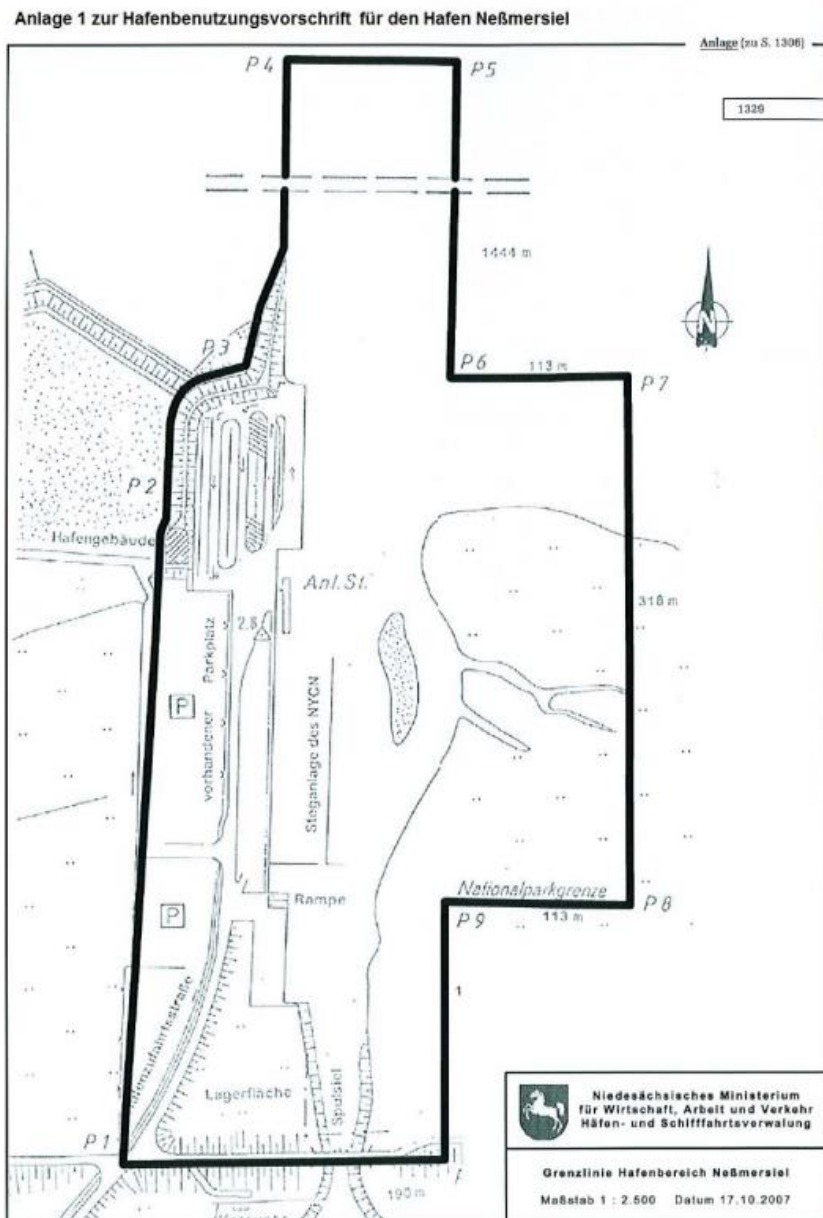
Diese Hafenbenutzungsvorschrift tritt am 08.03.2019 in Kraft.

5 Anlagen

Bestandteil der HBV sind folgende Anlagen:

Anlage 1 – **Geltungsbereich**

Anlage 2 – **Notfallplan**



Anlage 2 Notfallplan für den Hafen Neßmersiel

1. Telefonliste
2. Sturmflut
3. Feuer
4. Havarie
5. Unfall
6. Gewässerverunreinigung
7. Sturmwarnungen

Sturmflut- und Hochwassermeldeordnung für den Hafen Neßmersiel.

Die Sturmflutmeldeordnung verfolgt das Ziel, die Schifffahrt rechtzeitig zu warnen und über die Entwicklung der Sturmflut zu unterrichten sowie den Schutz eigener baulicher Anlagen sicherzustellen.

Maßgebend sind die Wasserstandsvorhersagen des Sturmflutwarndienstes für die Niedersächsische Küste des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Norden – Norderney, sowie die eingehenden Warnungen des BSH.

Der diensthabende Hafenmeister bestimmt den Einsatz nach eigenem Ermessen.

Es ist zu beachten, dass die eigene Unversehrtheit Vorrang vor der Sachrettung hat. Soweit es sich vermeiden lässt, werden Kontrollgänge nicht allein unternommen.

Änderungen jeder Art (Namen, Telefonnummer, usw.) werden bitte per E-Mail an die Geschäftsführung gemeldet und ausschließlich auf deren Veranlassung nachgepflegt.

Neßmersiel, den 08.03.2019

Hafenzweckverband Neßmersiel

Hook
Geschäftsführer

1. Telefonliste

Bereitschaftsdienst N-Ports	04931 / 988838
Feuerwehr	112
Hafenmeister: Herr Dietmar Helmers	04933 / 2095 oder 01725126679
Stellvertreter: N.N	
Hafenbetreiber: Geschäftsführer Michael Hook	04933 / 918920 oder 01713050480
Stv. GF Harm Olchers	04339 / 8025 oder 0171 / 6489667
Verbandvorsteherin Petra de Vries	0171 / 2846464
Stv. Verbandvorsteher Uwe Caspers	04933 / 1764 oder 0157 / 82456009
Garagen Assing GmbH	04933 / 2223
Polizei	110
Reederei Baltrum-Linie und Co.KG	04939 / 91300 oder 04933 / 991606
Regionale Leitstelle Wittmund	04962 / 19222
Revierzentrale Emden	04927 / 1877281
Wasserschutzpolizei Emden	04921 / 93330

2. Sturmflut

Sturmfluteinsatz bei Meldungen ab 1,50 m über Mittleres Tiedehochwasser

- diensthabender Hafenmeister stellt Erreichbarkeit her
- diensthabender Hafenmeister veranlasst:
 - Leinen der Schiffe prüfen
 - Verholung erwägen
 - Räumung der Hafenflächen von Ladung und Autos veranlassen
 - Befahrung des Hafens untersagen ggfls. in Abstimmung mit der unteren Verkehrsbehörde zu Zufahrtsstraße sperren
 - Ggfls. veranlassen, dass Hafentieger zusätzliche Leinen ausbringen
 - Ggfls. anfallendes Treibgut sichern
 - Dammbalken am Betriebsgebäude setzen
 - Laufende Kontrollen der Anlagen und Schiffe (nie alleine)

3. Feuer

- Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich bergen
- Feuerwehr / Polizei, Telefonnummer 112, alarmieren
- Rufbereitschaft, Geschäftsführer alarmieren
- Lösversuch, nur wenn ohne Eigengefährdung erfolgsversprechend
- Anlieger benachrichtigen
- Prüfen, ob gefährliche Güter im Gefahrenbereich gelagert sind, ggfls. Warnungen
- Hafenbereich gegen Schaulustige absperren
- Erste Hilfe leisten
- Brandstelle absichern
- Ggfls. Einlaufverbot aussprechen
- Brandort, Uhrzeit, Hergang erfassen, möglichst durch Fotos dokumentieren
- Wasserschutzpolizei informieren, wenn Feuer an Bord
- Ggfls. Verholorder geben
- Information an Geschäftsführung

4. Havarie

- Information an Geschäftsführer
- Wasserschutzpolizei informieren
- Schadenstelle ggfls. absichern
- Verkehrssichernde und -lenkende Maßnahmen erwägen
- Ggfls. Revierzentrale informieren
- Unfallort, Uhrzeit, Hergang erfassen, möglichst durch Fotos dokumentieren
- Havariebericht fordern
- Namen von Zeugen und Beteiligten erfassen
- Verursacher haftbar halten und ggfls. mit Hilfe der Polizei Personalien feststellen lassen

5. Unfall

- Information an Geschäftsführer
- Erste Hilfe leisten
- Feuerwehr / Polizei verständigen
- Unfallstelle absichern
- Ggfls. sichernde und verkehrslenkende Maßnahmen ergreifen
- Unfallort, Uhrzeit, Hergang und Namen der Beteiligten erfassen, möglichst durch Fotos dokumentieren
- Bei Unfall an Bord zusätzliche Information an die Wasserschutzpolizei

6. Gewässerverunreinigung

- Verursacher anweisen Wasserschutzpolizei und Leitstelle zu informieren
- Information an Geschäftsführer
- Verursacher verweigert Selbstanzeige oder ist unbekannt, Info an Wasserschutzpolizei und Leitstelle durch Hafenmeister nach Abstimmung mit Geschäftsführer
- In Absprache mit der Leitstelle Erstmaßnahmen einleiten
- Ggfls. Verholung veranlassen

7. Sturmwarnungen

- Schiffsbesatzungen / -eigner warnen
- Hafenanlieger warnen
- Vertäuerung der Schiffe kontrollieren, ggfls. zusätzliche Leinen anordnen
- Prüfen, ob Gegenstände gegen Verwehung gesichert werden müssen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.